



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1854**

§. 5. Politische Verfassung; Markgemeinde; Fron; Volks- oder  
Baugemeinde; Fürst; Thing; Mal; Herzog.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9148**

auch jener erste Satz erklärt sich leicht und steht sogar völlig im Einklang mit dem ursprünglichen Gesamteigenthume der Markgenossen, wenn man statt *per vices: per vicos* oder statt *in vices: in vicis* liest, also nur einen vielleicht undeutlich geschriebenen oder vom Abschreiber irrtümlich gesetzten Buchstaben verändert. Dann heißt der Anfang der Stelle: „die Äcker werden nach der Zahl der Bebauer von allen insgesamt *dorf=* (oder *marken=*) weise eingenommen, bald nachher aber theilen sie (die Markgenossen) dieselben unter sich und zwar nach dem Range (§. 6.) der einzelnen“ *z.*

§. 5.

Politische Verfassung; Markgemeinde; Fron; Volks- oder Gaugemeinde; Fürst; Thing; Mal; Herzog.

Das den Markgenossen auch nach Theilung des zum Ackerbau bestimmten Landes noch verbleibende ausgedehnte Gesamteigenthum an Wald und Hude machte von selbst schon ein Gemeindeband nothwendig. Jede solche Genossenschaft mußte deshalb nothwendig ihren Vorstand haben, der zur Aufnahme neuer Anbauer die Einleitung traf, die Gemeindeglieder bei diesen und andern Veranlassungen zusammenberief, die Verhandlungen in der Versammlung leitete, die geringern Streitigkeiten der Markgenossen, namentlich die sich auf den Grund und Boden selbst beziehenden nach „*Weisung*“ der Versammlung schlichtete und die

---

stammt u. erst durch die Geistlichkeit u. Karl d. Gr. in den meisten Gegenden Deutschlands sich ausbreitete, während die Koppelwirtschaft in Holstein, der ältesten Heimath der Sachsen, noch bis heute fortbesteht (vergl. *Thaer a. a. D. S. 312. 323.*).

gewiesenen Urtheile gegen die betreffenden Parteien zur Ausführung brachte. Der Hauptsache nach haben wir uns also hier auch für die älteste Zeit eine Gemeindeverfassung zu denken, wie sie uns in dem bei F ü h r e r a. a. O. abgedruckten Hagen-Weisthume vom J. 1616 noch erhalten ist. Der Gemeindevorsteher, in dem letztern Frone (der vornan steht <sup>1)</sup>), wie Fürst, Börste: der Börderste, Erste, Oberste, vergl. S c h w e n c k, etymol. Wörterbuch S. 218) genannt, hatte also bis zu einem gewissen Grade sowohl die richterliche als die vollziehende Gewalt. Die erstere ist den Vorstehern der frühern Genossenschaften freier Grundbesitzer, seit diese Verbände selbst von der spätern Hof- und Eigenhörigkeit an bis zur Einführung unserer neuen Landgemeinde-Ordnung von 1841 nur ein kümmerliches Dasein fristeten, nach und nach völlig entzogen und auf die Beamten oder Bögte des Landesherrn übergegangen, die sich der jetzigen Bauerrichter noch als Vollstrecker ihrer Befehle bedienen. Während die Sache also untergegangen ist und nur in den unter andern von S t ü v e in dessen Schrift: „Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesizes in Niedersachsen und Westphalen“ neuerdings vorgeschlagenen bäuerlichen Gerichten wieder auferstehen könnte, lebt aber der Name: Frone noch in zahlreichen, nach den frühern Besitzern und ihrer Würde benannten Colonaten des hiesigen Lan-

1) In der S. 3. erwähnten Urkunde von 1385 ist dies auch äußerlich hinsichtlich des Namens („Guerd de Brone“) der Fall. Frondienst ist Herrndienst, Dienst für den Vorstand, entweder für ihn selbst, um ihn für seine Opfer schadlos zu halten, oder im Interesse der Gemeinde. Die Versetzung zweier Buchstaben, namentlich des „r“ ist übrigens eine sehr gewöhnliche Erscheinung (vgl. S. 6). Von Fron, Herr ist auch Frau, Herrin abzuleiten. Ebenso hängt „Fronleichenam“ damit zusammen. Nach Grimm, R. A. S. 745. dagegen kommt Frone von frono, heilig her.

des fort<sup>2)</sup>, und bei dem Stadtgerichte zu Lemgo heißt der Executor noch jetzt der Gerichtsfron.

Das eigentliche politische Band bildete aber die Volksgemeinde als die Vereinigung einer größern Anzahl von Markgenossenschaften innerhalb eines bestimmten ausgedehntern Landstrichs oder Gaues. Als solche Gaue, die wir mit den jetzigen Kreisen in andern Ländern vergleichen können, werden in Urkunden der spätern Zeit z. B. in der bei Schaten (in dessen Paderbornischen Annalen Bd. 1. S. 394) abgedruckten Urkunde vom J. 1011, worin der Kaiser Heinrich II. dem Bischof Meinwerk von Paderborn die Grafschaft des verstorbenen Grafen Haholt schenkt, der Habergau<sup>3)</sup> Rimgau, Gau Thiatnelli, Agau, Pathergau u. s. w. genannt, die sich zum Theil über unser jetziges Land erstreckten. Namentlich aber bildete die noch jetzt kornreiche Gegend zwischen Schwalenberg, Nieheim, Horn, Blomberg und Schieder den in zahlreichen Urkunden vorkommenden Huetiga (vielleicht von Weizen, Weiten oder Weten so genannt oder mit Grupen, Orig. Lipp. S. 105. von Wald, engl. wood abzuleiten), der ein Hauptbestandtheil der später an die edlen Herrn zur Rippe übergegangenen Grafschaft Schwalenberg war.

Die Volks- oder Gaugemeinde bestand aus sämtlichen freien und wehrhaften Grundbesitzern des Gaues, die unter dem Voritze eines aus den edlen Geschlechtern (§. 6.)

2) Vergl. auch Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit S. 10. Anm. b. und S. 17. Anm. f., wo Ober- und Fronhof gleichbedeutend genommen wird. Es ist daher immer wahrscheinlich, daß auch schon zur Zeit der ältesten Verfassung der Vorsteher einer Markgemeinde der Fron hieß.

3) Der jetzige „Meier zum Havergo“ in der Bauerschaft Müssen Amts Lage, sowie ein gleichnamiger Meier zu Wellentrup im Amte Derlinghausen deutet noch gegenwärtig auf diesen alten Gau hin, und bei der „Gausekötte“ oder „Gosekötte“, einem Berge am Teutoburger Walde ist wohl weniger an „Gänse“ als an die Kötte oder

von ihnen gewählten Fürsten<sup>4)</sup> und Richters theils regelmäßig zu bestimmten Zeiten, theils auf außerordentliche Zusammenberufung im echten d. i. gesetzlichen, ordentlichen und im gebotenen Thing oder Ding<sup>5)</sup> an dem Mal d. i. der hergebrachten Gerichtsstätte, gewöhnlich im Freien unter einem schattenden Baume, auf einem Berge oder in einem heiligen Haine zusammen kamen und hier, nachdem das Gericht „gespannt und gehegt“<sup>6)</sup> und die Verhandlung mit feierlichen Fragen und Antworten über Ort, Zeit und Gebräuche des Gerichts eingeleitet war, nicht allein in den wichtigern Streitsachen der Gaugenossen, namentlich über die vorgekommenen Verbrechen ihr Urtheil abgaben, sondern auch andere den Gau betreffende Angelegenheiten erledigten, z. B. die feierliche Uebertragung von Grundstücken von einem Gaugenossen auf den andern vornahm, und endlich über Krieg und Frieden mit andern Volksstämmen Beschlüsse faßten. Abgesehen von den fünf Gerichtsstätten, die unter dem Na-

---

Grenze zweier Gaue, wahrscheinlich des Suetigaus und des Gaus Thiatmelli zu denken.

4) Ich wähle hier diesen Namen, um die Sache kurz und fest zu bezeichnen, obwohl es sonst nicht ausgemacht ist, daß der Vorstand der Gaugemeinden diesen Namen überhaupt oder wenigstens nicht auch andere Benennungen geführt habe (vgl. Eichhorn a. a. D. Thl. 1. S. 66. und Grimm, N. A. S. 750 ff.). Tacitus gebraucht aber den Ausdruck *princeps*, was unserm deutschen „Fürst“ entspricht. Man könnte übrigens, wenn der letztere Ausdruck nicht geläufiger wäre, der Sache nach hier ebensowohl Oberhaupt oder Hauptmann des Gaus sagen.

5) Davon hat noch jetzt „dingen“ oder „bedingen“ die Bedeutung: einen Vertrag machen. Ferner mag hier noch bemerkt werden, daß bei dem vor einigen Jahren aufgehobenen herrschaftlichen Richteramt zu Horn zwei „Dingspflichtige“ aus der Mitte des Magistrats den gerichtlichen Verkäufen von Grundstücken beiwohnten.

6) Vgl. darüber Grimm, N. A. S. 761. 813. 852. und Möser a. a. D. Th. 1. S. 17. Das Umspannen des Gerichtsplatzes mit einem Seil zur Beschaffung des Gerichtsfriedens war übrigens vielleicht der ursprüngliche Gebrauch, für den später

men: Freistühle seit Ende des 12<sup>ten</sup> Jahrhunderts im hiesigen Lande vorkommen (vgl. unten S. 14.) und dieser auszeichnenden Benennung bei der sehr verringerten Anzahl der freien Gerichtsangehörigen damals neben den Lehns- und Vogtgerichten schon bedurften, bürgt der Name Detmold (Thiodmal) selbst als sicherstes historisches Denkmal dafür, daß hier in der Nähe von altersher ein Volks- oder Gauthing und zwar ein großes, Haupt-Volksgericht stattfand, welches letztere nämlich nach Grimm, N. A. S. 746 durch das „verstärkende“ diot oder diet<sup>7)</sup> d. i. Volk angedeutet wird. Wahrscheinlich haben wir das „Mal“, die alte Gerichtsstätte, an der „Grotenburg“, dem in der Gebirgskette des Teutoburger<sup>8)</sup> Waldes am meisten hervortretenden Berge, zu suchen, und die dort befindlichen „Hünenringe“<sup>9)</sup> sind viel-

nur die kürzere Sitte, daß der Richter mit der Hand eine Spanne auf der Gerichtsbank nahm, als Symbol an die Stelle trat.

7) Davon auch wahrscheinlich das Adjectiv diatisk, deutsch d. h. zum Volke gehörig (vgl. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache Bd. 2. S. 789. u. Bender, deutsche Ortsnamen S. 44). Eine etwas davon abweichende Bedeutung des Wortes findet sich bei Zöpfl, St. und N. Gesch. Abth. 1. S. 22. Anmerkung 5.

8) Ueber den vermutlichen Ursprung des Namens vgl. Klostermeier: Wo Hermann den Varus schlug S. 72 ff. S. 118 ff. Die jetzige „Grotenburg“ hieß darnach noch in Urkunden aus dem 16. Jahrh. der „Teut.“ wahrscheinlich in Uebereinstimmung mit dem hier unter der bäuerlichen Bevölkerung (vgl. auch Grimm, Gesch. der deutschen Sprache Bd. 1. S. 272) für „Vater“ allgemein gebräuchlichen Ausdruck: Teute oder Teite also den Vater in der Bergkette bedeutend, wie es in den Sudeten einen „Altwater“ und in der Teufelsmauer bei Blankenburg einen „Großvater“ giebt. Am Fuße der Grotenburg liegt noch jetzt der „Teutehof.“ Auch bei Alverdissen heißt ein Berg „der Teut.“ auf welchem nach v. Donop, Beschreibung der lippischen Lande S. 68 das sternbergische Halsgericht ausgeübt wurde. Möglicher Weise haben beide Berge daher auch den Namen von dem an ihnen befindlichen Thiodmale. -- Ueber den Namen: Osning, womit die ganze Bergkette bis Osnabrück bezeichnet wird, vgl. unten S. 12.

9) Hüne wird gleichbedeutend mit „Riese“ genommen (vgl. Grimm, deutsche Mythologie Bd. 1. S. 489 ff.) Wir haben hier noch „Hü-

leicht die alten Gerichtsringe, zugleich aber der geheiligte Zufluchtsort und der schützende Wall für die Anwohner im Fall eines feindlichen Ueberfalls gewesen.

Der Fürst hatte als Oberhaupt des Gaaes außer dem Vorsitz im Richteramt zugleich die vollziehende Gewalt und zu diesem Zweck je hundert Begleiter (*comites*) aus dem Volke (*Tac. Germ. 12.*), um seinen Befehlen den nöthigen Nachdruck geben zu können.

Für den bei den germanischen Stämmen sehr häufigen Fall der Kriegsführung unter einander oder mit fremden feindlichen Völkern wurde als Anführer der Heermannschaft, gewöhnlich für mehrere verbündete Volksstämme, ein Herzog gewählt. Nicht edle Abkunft, sondern männliche Tapferkeit entschied bei dieser Wahl (*Tac. Germ. 7.*). Der Herzog trat übrigens nach Beendigung des einzelnen Kriegszugs in seinen frühern Stand zurück.

Könige oder Fürsten in dem Sinne von erblichen obersten Gewalthabern, welche allerdings bei vielen germanischen Volksstämmen, z. B. den Gothen, Sueven, Franken u. s. w. schon in der frühesten Zeit vorkommen, aber auch hier vermöge des im deutschen Nationalcharakter tief begründeten Strebens nach einer allgemeineren Betheiligung an den öffentlichen Angelegenheiten durch den Adel und das Volk selbst beschränkt waren <sup>10)</sup>, dürfen wir bei den Cherus-

---

nengräber“ d. i. alte Todtenhügel von großem Umfange, die Ruinen der „Hünenkirche“ bei Kohlstädt und auf dem Lönsberge bei Derlinghausen die Trümmern der „Hünenkapelle.“ Wie letztere, welche ein Wallfahrtsort aus der ersten christlichen Zeit gewesen zu sein scheint, zu diesem Namen gekommen ist, erscheint nach der obigen Ableitung nicht klar, wenn man die Bedeutung desselben nicht allgemeiner nimmt und Gegenstände der Vorzeit überhaupt damit bezeichnet. Ueber die Hünenringe vgl. auch Klostermeier a. a. O. S. 120 ff. und Masmann: der Egsterstein S. 32.

10) Vgl. Zöpfl, St. und R. Gesch. Abth. 1. S. 52.

fern und Sachsen nicht annehmen. Arminius wurde vielmehr von dem cheruskischen Adel gestürzt, als er, ein Herzog, seine Hand nach der Königskrone ausstreckte (Tac. Annal. II. 88.). Später erbat sich der cheruskische Stamm dennoch den aus dem Geschlecht des Arminius noch übrigen, zu Rom befindlichen Flavius von dort zum Könige (Tac. l. c. XI. 16.). Die Sachsen aber hatten eine freie Volksverfassung unter Herzogen oder Feldherrn bis zu ihrer Unterwerfung durch Karl den Großen, obwohl die Macht, mit welcher in den damaligen Kriegen die sächsischen Großen hervortraten, und ihre ausgedehnten Besitzungen, welche bald nachher als ihnen gehörig angeführt werden, zu der Annahme berechtigen, daß dieselben von der fürstlichen Gewalt schon zu jener Zeit wenig entfernt waren (vgl. Eichhorn St. und R. Geschichte Thl. 1. S. 86.).

§. 6.

Standesverhältnisse, Edle, Freie, Leute; Dienstgefolge; Edelhöfe, Dorf.

In Uebereinstimmung mit der in §§. 3—5. in allgemeinen Umrissen geschilderten ältesten Verfassung der landwirthschaftlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse gab es nun bei den alten Sachsen gleichwie bei andern germanischen Volksstämmen, die keine Könige hatten, z. B. bei den Friesen, Thüringern und Baiern, nur dreierlei Stände oder Klassen von Landesbewohnern, Edle, Freie und Leute 1).

1) Obwohl bei den Sachsen nur diese drei Stände unterschieden und ferner die *lazzi* oder Leute durch *serviles* übersetzt werden, so gab es doch wahrscheinlich verschiedene Grade der Unfreiheit. Namentlich werden von den Leuten im engerm Sinne oft die *servi* oder *mancipia* unterschieden (vgl. Grimm, N. A. S. 300. 305. Zöpfl, deutsche St. und R. Gesch. S. 158.). Wigand, Pros. N. von Paderborn und Corvey Bd. 2. S. 147. nimmt an, daß der *servus* nicht gleich dem *litus* selbstständig ein Grundstück seines Herrn be-